

Tagesfamilien Schweiz

Schweizerischer Verband für Tagesfamilienorganisationen

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen Tagesfamilien Schweiz (Schweizerischer Verband für Tagesfamilienorganisationen, SVT), nachstehend Verband genannt, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich am Ort der Verbandsverwaltung.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 <i>Zweck</i>		<p>Der Verband setzt sich für die Erreichung der folgenden Ziele ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Verband setzt sich für eine hohe Qualität der Betreuung in Tagesfamilien und der Strukturen von Trägerorganisationen in diesem Bereich ein. b) Der Verband setzt sich für die Förderung und den Ausbau von Betreuungsstrukturen im Bereich Tagespflege ein c) Der Verband vertritt die Interessen der Trägerorganisationen im Bereich Tagespflege auf nationaler Ebene in den Bereichen Politik und Recht sowie Forschung und Entwicklung. d) Der Verband fördert die Akzeptanz und Anerkennung der Tagespflege in der Gesellschaft. e) Der Verband unterstützt die wirksame Aufgabenerfüllung seiner Mitglieder unter Achtung ihrer Selbständigkeit.
-------------------------------	--	--

Art. 3 <i>Zusammenschluss</i>		Der Verband kann sich zur Erreichung seines Zwecks anderen Organisationen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, anschliessen.
---	--	---

II Mitgliedschaft

Art. 4 <i>Aktivmitglieder</i>	1	Juristische Personen des privaten Rechts, einfache Gesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die im Bereich Tagespflege tätig sind, können Aktivmitglied des Verbandes werden.
<i>Doppelmitgliedschaft</i>	2	Die Aktivmitgliedschaft beim Verband erfolgt über eine Regionale Dachorganisation.
<i>Ausnahme Mitglieder angebotsübergreifender Verbände</i>	3	Bei Regionalen Dachorganisationen, die einen angebotsübergreifenden Mitgliederstamm führen, sind Mitglieder, die nicht im Bereich der Tagespflege aktiv sind, von der Doppelmitgliedschaft ausgeschlossen. (Optional: sie können dem Verband freiwillig beitreten).
<i>Ausnahme Direktmitglieder</i>	4	Für Aktivmitglieder aus Gegenden, wo keine Regionale Dachorganisation besteht, ist die Direktmitgliedschaft möglich. Diese Aktivmitglieder werden im Folgenden Direktmitglieder genannt.

Art. 5 <i>Passivmitglieder</i>		Juristische und natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert sind, können Passivmitglied werden.
--	--	--

Art. 6 <i>Gönner</i>		Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verband mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 1 bis 4 werden können.
--------------------------------	--	--

Art. 7 <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>	1	Der Beitritt zum Verband erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an die Regionale Dachorganisation. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der regionalen Dachorganisation nach Rücksprache mit dem Verband.
<i>Aufnahmebedingungen</i>	2	Der Verband kann in einem Beitrittsreglement Richtlinien mit Aufnahmebedingungen erlassen.
<i>Beitritt Direktmitglieder</i>	3	Für die Aufnahme der Direktmitglieder ist der Vorstand des Verbandes zuständig. Direktmitglieder reichen beim Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Angabe der Gründe ein. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.

Art. 8 <i>Austritt</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären. b) Aktivmitglieder richten die Austrittserklärung an den Vorstand der Regionalen Dachorganisation. c) Direktmitglieder richten die Austrittserklärung an den Vorstand des Verbandes.
----------------------------------	---	--

<p><i>Ausschluss</i></p>	<p>2</p>	<p>Der Ausschluss aus dem Verband und der Regionalen Dachorganisation erfolgt, wenn ein Aktivmitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt; b) sich den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Verträgen nicht unterzieht; c) die für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert; d) die Interessen oder das Ansehen des Verbandes oder der Regionalen Dachorganisation verletzt. <p>Der Ausschluss wird vom Vorstand der Regionalen Dachorganisation nach Rücksprache mit dem Vorstand des Verbandes ausgesprochen. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung des Verbandes.</p>
<p><i>Ausschluss Direktmitglieder</i></p>	<p>3</p>	<p>Der Ausschluss aus dem Verband erfolgt, wenn ein Direktmitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> e) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt; f) sich den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Verträgen nicht unterzieht; g) die für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert; h) die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verletzt. <p>Der Ausschluss wird vom Vorstand des Verbandes ausgesprochen. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung des Verbandes.</p>
<p>Art. 9 <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i></p>		<p>Ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p>
<p>Art. 10 <i>Haftung</i></p>		<p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

III Regionale Dachorganisationen

Art. 11 * <i>Regionale Dachorganisationen</i>	1	Die Regionalen Dachorganisationen sind Organisationen mit juristischer Rechtspersönlichkeit.
<i>Musterstatuten</i>	2	Für Regionale Dachorganisationen regeln Musterstatuten die Zusammenarbeit mit dem Verband.
Art. 12 <i>Aufgaben</i>		Die Regionalen Dachorganisationen setzen sich auf der Ebene ihres Einzugsgebietes für die Ziele des Verbandes ein. Sie sind Ansprechperson für Mitglieder, Behörden und Interessierte auf regionaler oder kantonaler Ebene.
Art. 13 <i>Zusammenarbeit Verband – Regionale Dachorganisationen</i>		<p>a) Die Regionalen Dachorganisationen vertreten ihre Interessen in enger Koordination mit dem Vorstand des Verbandes. Sie orientieren diesen regelmässig über ihre Tätigkeiten.</p> <p>b) Der Vorstand des Verbandes orientiert die Regionalen Dachorganisationen über alle Geschäfte, welche diese direkt betreffen.</p> <p>c) Die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Dachorganisationen und dem Verband kann in weiterführenden Vereinbarungen oder Leistungsverträgen geregelt werden.</p>
Art. 14 <i>Aufnahme</i>	1	Regionale Dachorganisationen werden nach Überprüfung ihrer Statuten auf Empfehlung des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung anerkannt.
<i>Gründung</i>	2	<p>Aktivmitglieder, in deren Region keine Regionale Dachorganisation besteht, können diese</p> <p>a) selber gründen, sofern mindestens drei weitere Aktivmitglieder vorhanden sind oder</p> <p>b) sich einer in unmittelbarer Nachbarschaft bestehenden Regionalen Dachorganisation anschliessen.</p>
<i>Ausschluss</i>	3	Regionale Dachorganisationen, die ihre statuarischen oder vertraglichen Verpflichtungen grob missachten, können auf Empfehlung des Vorstandes ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung des Verbandes.

IV ORGANISATION

Art. 15 <i>Organe</i>		Die Organe des Verbandes sind a) die Delegiertenversammlung b) die Revisionsstelle c) der Vorstand d) die Kommissionen und Arbeitsgruppen e) die Geschäftsstelle
Art. 16 <i>Delegiertenversammlung</i>	1	Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3	a) Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. b) Stimmvertretung ist zulässig. c) Der Verband kann eine Abstufung des Stimmrechts beschliessen.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6	a) Anträge der Aktivmitglieder oder von Regionalen Dachorganisationen zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 15 Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder oder von Regionalen Dachorganisationen zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.
<i>a.o. DV</i>	7	a) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die Delegiertenversammlung innert spätestens 10 Wochen stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	a) Abstimmungen und Wahlen fasst die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. c) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Verbandes oder für den Zusammenschluss mit einer anderen Organisation ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Leitung	9	Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei ihrer / seiner Verhinderung wird die Versammlungsleitung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Protokoll	10	Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 17 Aufgaben der Delegierten- versammlung		Die Delegiertenversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Wahl der Präsidentin /des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes b) Wahl der Revisionsstelle c) Genehmigung des Leitbildes d) Genehmigung des Protokolls e) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle f) Entlastung des Vorstandes g) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes, Aktivmitglieder und der Regionalen Dachorganisationen h) Behandlung von Rekursen i) Anerkennung oder Ausschluss von Regionalen Dachorganisationen auf Empfehlung des Vorstandes j) Festlegung der Mitgliederbeiträge k) Änderung der Statuten l) Auflösung des Verbandes oder Zusammenschluss mit einer anderen Organisation
--	--	---

Art. 18 Revisionsstelle	1	Die Revisionsstelle besteht aus einer professionellen Treuhandstelle.
Amtsdauer	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes zu Handen der Delegiertenversammlung; Antragsformulierung an die Delegiertenversammlung.

Art. 19 Vorstand	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes.
Zusammensetzung	2	a) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und weiteren 4 bis 8 Mitgliedern. b) Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen geachtet. c) Als Präsidentin / Präsident kann auch eine aussenstehende Persönlichkeit gewählt werden.
Amtsperiode, Wiederwahl	3	Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
Konstituierung	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

<i>Besetzung ad interim</i>	5	Der Vorstand ist befugt die während eines Geschäftsjahres austretenden oder noch vakanten Vorstandsmitglieder bis zur nächsten DV ad interim zu ersetzen. Die ad interim eintretenden Vorstandsmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht und beenden nach ihrer ordentlichen Wahl gegebenenfalls eine angebrochene Amtsperiode.
<i>Beschlussfassung</i>	6	<p>a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.</p>
<i>Sitzungsleitung</i>	7	<p>a) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet.</p> <p>b) Bei Abwesenheit wird sie / er von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</p>
<i>Teilnahme der Geschäftsführung</i>	8	Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<p>Art. 20 <i>Aufgaben</i></p>	<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind, so insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Delegiertenversammlung b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung c) Stellungnahmen zu Anträgen von Aktivmitgliedern oder Regionalen Dachorganisationen an die Delegiertenversammlung d) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung e) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget und mittelfristiger Finanzplanung f) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Reglementen g) Überprüfung der Mindestanforderungen an die Statuten der Regionalen Dachorganisationen und Empfehlung zur Aufnahme durch die Delegiertenversammlung h) Beitritt und Ausschluss von Direktmitgliedern i) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets j) Koordination der Tätigkeiten der Regionalen Dachorganisationen, sofern sie auf nationaler Ebene relevant sind k) Wahl, Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers l) Beaufsichtigung der Geschäftsstelle m) Einsatz und Beauftragung von Kommissionen und Arbeitsgruppen. n) Beizug externer Fachpersonen o) Vertretung des Verbands nach Aussen und Kontaktpflege zu anderen Organisationen auf nationaler Ebene p) Öffentlichkeitsarbeit
<p>Art. 21 <i>Kommissionen, Arbeitsgruppen</i></p>	<p>1 Für die Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Beratungs- und Entscheidungsvorbereitungsgremien einsetzen.</p>
<p><i>Arten</i></p>	<p>2 Folgende Arten von Gremien sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kommissionen für ständige Aufgaben; b) Arbeitsgruppen für ad hoc Aufgaben;
<p><i>Pflichtenheft</i></p>	<p>3 Alle Entscheidungsvorbereitungs- und Beratungsgremien werden vom Vorstand eingesetzt und erhalten ein individuelles, schriftlich formuliertes Pflichtenheft.</p>
<p>Art. 22 <i>Geschäftsstelle</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum des Verbandes. Sie wird von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer geleitet. b) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist der Präsidentin / dem Präsidenten des Verbandes unterstellt. c) Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt.

V. FINANZEN

Art. 23 <i>Einnahmen</i>		Die Mittel des Verbands setzen sich zusammen aus a) Mitgliederbeiträgen b) Spenden und Beiträgen von Privaten und öffentlichen Körperschaften c) Vermögenserträgen d) Geschenken und Vermächtnissen e) eigenen Dienstleistungen für die Mitgliederorganisationen.
Art. 24 <i>Mitgliederbeiträge</i>	1	Der Verband erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Delegiertenversammlung festgelegt.
<i>Bemessungsgrundlage der Beiträge der Aktivmitglieder</i>	2	Der Verband kann eine variable Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Aktivmitglieder festlegen.
<i>Erhebung</i>	3	a) Die Verbandsbeiträge werden durch die Regionalen Dachorganisationen erhoben. Diese leiten den Verbandsbeitrag an die nationale Ebene weiter. b) Dort wo keine Regionale Dachorganisation besteht, werden die Beiträge direkt vom Verband erhoben.
Art. 25 <i>Haftung</i>		a) Der Verband haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. b) Der Verband haftet nicht für die Verbindlichkeiten der selbstständigen Regionalen Dachorganisationen.
Art. 26 <i>Geschäftsjahr</i>		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 27 <i>Gerichtsstand</i>		Der Gerichtsstand ist am Ort der Verbandsverwaltung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 <i>Statutenrevision</i>	1	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	2	Die Auflösung des Verbandes bzw. der Zusammenschluss mit einer andern Organisation erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegiertenstimmen.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	3	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Verbandes einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
<i>Gültige Sprachversion</i>	4	a) Alle sprachlichen Versionen der vorliegenden Statuten sind gleichwertig. b) In Zweifelsfällen ist der deutsche Text dieser Statuten verbindlich.
<i>Inkrafttreten</i>	5	Die vorliegenden Statuten wurden am 20. Mai 2006 von den Gründungsmitgliedern des Verbandes genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes,
Luzern, den 20. Mai 2006

*) Änderung des Artikel 11 anlässlich der 1. Delegiertenversammlung vom 12. Mai 2007 in Luzern